



**BEISTATUTEN**

**in ihrer am 28. August 2014 angenommenen Form**

## § 1 - DEFINITIONEN

Zu den Zwecken der Statuten werden folgende Begriffe definiert, die in diesem Dokument im Singular oder im Plural verwendet werden können:

- 1.1 **„Ausreichende Berufserfahrung“ („Accepted Professional Work Experience“)** bezeichnet die Berufserfahrung laut Definition vom CFA Institute Board und umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf die Berufspraktiken der Finanzanalyse, des Investmentmanagements und der Wertpapieranalyse beziehen, und alle ähnlichen Tätigkeiten.
- 1.2 **„Assoziiertes Mitglied“ („Affiliated Member“)** ist eine Person, die die Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllt hat, die im Paragraphen 2.3 der Vereinsstatuten niedergelegt sind, und deren Mitgliedschaft nicht aberkannt oder ausgesetzt wurde.
- 1.3 **„Vorstand“ („Board“)** ist der Vorstand des Vereins.
- 1.4 **„Statuten“ („Articles) und Beistatuten („Bylaws“)** bezieht sich auf die Statuten und Beistatuten des Vereins in ihrer gelegentlich veränderten Form.
- 1.5 **„CFA Institute“** ist eine nicht börsennotierte Kapitalgesellschaft mit Sitz in Virginia / USA.
- 1.6 **„CFA-Programm“ („CFA Program“)** ist das Studien- und Prüfungsprogramm für den Beruf des Chartered Financial Analyst (CFA<sup>®</sup>), das vom CFA Institute entwickelt wurde und angeboten wird.
- 1.7 **„Chartered Financial Analyst<sup>®</sup>“** und **„CFA<sup>®</sup>“** sind Handelsmarken des CFA Institute, die vom CFA Institute befugte Mitglieder als Berufsbezeichnung verwenden können.
- 1.8 **„Kodex und Standards“ („Codes and Standards“)** sind der *Code of Ethics* und die *Standards of Professional Conduct* in ihrer regelmäßig vom CFA Institute aktualisierten Form.
- 1.9 **„Ehrenmitglied“ („Honorary Member“)** ist jede Person, die die im Paragraphen 3.4 der Vereinsstatuten niedergelegten Anforderungen an eine Mitgliedschaft erfüllt hat, und deren Mitgliedschaft nicht aberkannt oder ausgesetzt wurde.
- 1.10 **„Anlagebezogener Entscheidungsfindungsprozess“ („Investment Decision-Making Process“)** ist die berufliche Praxis der Finanzanalyse, des Anlagemanagements, der Wertpapieranalyse und ähnlicher Tätigkeiten.
- 1.11 **„Beitrittserklärung“ („Member’s Agreement“)** ist ein Dokument, das vom CFA Institute ausgearbeitet wurde und die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder enthält, und das jährlich von jedem Ordentlichen Mitglied und jedem Assoziierten Mitglied unterschrieben werden muss.
- 1.12 **„Berufliche Verhaltensklärung“ („Professional Conduct Statement“)** ist ein Formular, das vom CFA Institute ausgearbeitet wurde und Fragen zum Verhalten des Mitglieds stellt. Es muss von jedem Mitglied (außer von den Mitgliedern, die gemäß den Statuten des CFA Institute davon

freigestellt sind), jährlich an oder vor dem Tag unterschrieben und eingereicht werden, den das CFA Institute dafür festgesetzt hat.

- 1.13 „**Ordentliches Mitglied**“ („**Regular Member**“) ist jede Person, die die Anforderungen an die Mitgliedschaft erfüllt, die im Paragraphen 2.2 der Vereinsstatuten niedergelegt sind, und deren Mitgliedschaft nicht aberkannt oder ausgesetzt wurde.

## § 2 - MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 **Arten von Mitgliedern.** Im Verein gibt es folgende Arten von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder, Assoziierte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ruhestandsmitglieder.
- 2.2 **Ordentliches Mitglied.** Um ein Ordentliches Mitglied des Vereins werden zu können, muss man ein Ordentliches Mitglied des CFA Institute sein und die anderen Anforderungen erfüllen, die einem der Verein gemäß den Anforderungen des CFA Institute auferlegt.
- 2.3 **Assoziiertes Mitglied.** Um ein Assoziiertes Mitglied des Vereins werden zu können, muss man:
- (a) Als Assoziiertes Mitglied des CFA Institute gelten und zu dem Zeitpunkt, zu dem man ein Assoziiertes Mitglied des Vereins wird, als solches angenommen werden, und
  - (b) Ein Jahr ausreichender Berufserfahrung haben; und
  - (c) Stufe I des CFA-Programms oder eine Prüfung hinsichtlich der selbst angeeigneten Berufsnormen und -praktiken in der Form bestanden haben, die vom Board of Governors des CFA Institute entwickelt und abgenommen wurde.
- 2.4 **Ehrenmitglied.** Ehrenmitglieder werden nach alleinigem Ermessen des Vorstands ernannt, weil ihre Vereinsmitgliedschaft den Vereinszielen dienen könnte. Sie sollen ein Member's Agreement, ein Professional Conduct Statement und alle weiteren Dokumente unterzeichnen und einreichen, die der Vorstand von ihnen verlangt.
- 2.5 **Verantwortlichkeiten der Mitglieder.**
- (a) Jedes Ordentliche Mitglied und jedes Assoziierte Mitglied des Vereins soll:
    - (i) Sich an alle geltenden Regeln und Vorschriften des Vereins und des CFA Institute halten, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, ihrer Gründungsurkunden, ihrer Statuten, des Kodex', der Standards und aller anderen Regeln, die für das berufliche Verhalten und für die Mitgliedschaft gelten, und die von Zeit zu Zeit angepasst werden können;
    - (ii) Der Disziplinarrechtsprechung und den Sanktionen des Vereins und des CFA Institute unterliegen;



- (iii) Die Informationen bezüglich des beruflichen Verhaltens und der ausgeübten Tätigkeiten zur Verfügung stellen, die der Verein oder das CFA Institute berechtigter Weise von ihm verlangen könnten;
- (iv) Die Dokumente und Bescheinigungen vorlegen, die das CFA Institute und der Verein von ihm verlangen, bei Disziplinarverfahren des CFA Institute kooperieren und sich an die geltenden Anforderungen halten, die das CFA Institute und der Verein von Zeit zu Zeit formulieren;
- (v) Mitglied des CFA Institute bleiben, und
- (vi) Fristgemäß die jährlichen Mitgliedsbeiträge des Vereins bezahlen.

- 2.6 Beantragung der Mitgliedschaft.** Jede Person, die Ordentliches Mitglied oder Assoziiertes Mitglied des Vereins werden möchte, soll dem CFA Institute und der örtlichen Niederlassung des Vereins einen Mitgliedsantrag zukommen lassen, dem weitere Informationen oder Dokumente beiliegen, die das CFA Institute und der Verein von ihr verlangen. Der Vorstand soll das Recht haben, alle Anträge auf Mitgliedschaft im Verein zu prüfen. Wenn es bezüglich der Anwendung oder Auslegung der Anforderungen des CFA Institute an Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder zu Meinungsverschiedenheiten kommen sollte, soll der Verein dazu berechtigt sein, sich damit an den Board of Governors des CFA Institute zu wenden. Dieser Board of Governors oder ein dafür zuständiger Ausschuss dieses Board of Governors sollen befugt sein, endgültige Entscheidungen über die Anwendung der Anforderungen an eine Mitgliedschaft zu treffen. Jede Person, die eine andere Art von Mitglied werden möchte, soll die Verfahren einhalten, die der Board gelegentlich dafür vorgibt.
- 2.7 Stimmrechte.** Ordentliche Mitglieder haben Stimmrechte im Verein, und jedes Ordentliche Mitglied soll jeweils eine (1) Stimme im Hinblick auf jede Frage haben, die den Ordentlichen Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt wird. Assoziierte Mitglieder und andere Arten von Mitgliedern haben dagegen kein Stimmrecht im Verein.
- 2.8 Mitgliedsbeiträge.** Wenn Mitglieder die fälligen jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht fristgemäß vollständig bezahlen, soll ihre Mitgliedschaft im Verein automatisch ausgesetzt werden. Wenn sie daraufhin eine vollständige Zahlung leisten, sollen sie automatisch wieder Mitglieder werden, so wie es die Beistatuten vorgeben.
- 2.9 Austritt.** Alle Mitglieder können zu jedem beliebigen Zeitpunkt aufhören, Mitglieder des Vereins zu sein, indem sie dem Vereinspräsidenten oder dem Vereinssekretär eine Austrittserklärung zukommen lassen. Eine solche Austrittserklärung soll zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder am darin genannten Tag gültig werden, und eine Annahme derselben soll für ihre Gültigkeit nicht notwendig sein, wenn es darin nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Verein soll das CFA Institute über den Austritt von Ordentlichen Mitgliedern oder Assoziierten Mitgliedern des Vereins informieren.
- 2.10 Aussetzung oder Aberkennung der Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Verein kann jederzeit ausgesetzt oder aberkannt werden, wenn das betreffende Mitglied nach Maßgabe des CFA Institute den Paragraphen 3.6 verletzt hat. Im Fall Ordentlicher Mitglieder und Assoziierter Mitglieder soll die Mitgliedschaft im Verein ausgesetzt oder aberkannt werden, wenn ihre Mitgliedschaft im CFA Institute ausgesetzt oder aberkannt wird. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft aberkannt oder ausgesetzt wird, soll die Rechte und Privilegien einer Mitgliedschaft verlieren.



- 2.11 Mitgliedsverzeichnis und Mitgliederinformationen.** Der Verein soll ein Verzeichnis aller Namen, Geschäftsadressen, Geschäftsbeziehungen und des Mitgliederstatus' aller Vereinsmitglieder führen und alle damit verbundenen anderen Akten und Informationen beschaffen und aufbewahren, die der Board verlangt. Der Verein soll dem CFA Institute die Informationen zur Verfügung stellen, die es verlangt, und die sich auf die Geschäftstätigkeiten des CFA Institute oder auf die Mitgliedschaft im CFA Institute beziehen.
- 2.12 Ruhestandmitglieder („Retired Member“).** Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder des Vereins können in dieser Eigenschaft Ruhestandmitglieder sein. Ruhestandmitglieder können nach Maßgabe des Vorstands Rabatte auf die normalen Mitgliedsbeiträge gewährt werden. Ein Ruhestandmitglied:
- (a) War mindestens ein Jahr lang Ordentliches Mitglied oder Assoziiertes Mitglied des CFA Institute;
  - (b) Geht derzeit keiner beruflichen Tätigkeit nach, die als ausreichende Berufserfahrung gelten könnte, die weit reichend genug ist, um den CFA-Status zu erlangen oder die Anforderungen an ein Ordentliches Mitglied zu erfüllen;
  - (c) Hat einen diesbezüglichen Antrag ausgefüllt und eingereicht, den ihm der Verein hat zukommen lassen; und
  - (d) Erklärt sich zu Folgendem bereit:
    - i. Das CFA Institute und den Verein darüber zu informieren, wenn sich sein Ruhestands-Status ändert;
    - ii. Im Mitgliederverzeichnis des CFA Institute als „im Ruhestand befindlich“ geführt zu werden, und
    - iii. Auf das Recht zu verzichten, die Übertragung seiner Mitgliedschaft zu einem anderen Verein garantiert zu bekommen.

### **§ 3 – MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

- 3.1 Versammlungen.**
- (a) Alle Mitgliederversammlungen sollen zu einem geeigneten Zeitpunkt und an einem geeigneten Ort inner- oder außerhalb des Gerichtsstands stattfinden, so wie es der Vorstand entschieden hat.
  - (b) Es soll eine Jahresversammlung der Mitglieder geben.
  - (c) Sondersitzungen der Mitglieder sollen wie folgt einberufen werden:
    - (i) Vom Vorstand oder vom Präsidenten, oder
    - (ii) Vom Vereinssekretär mit Erhalt eines schriftlichen Antrags, der von einem Zwanzigstel (1/20) der Ordentlichen Mitglieder unterschrieben wurde.



- (d) In einer Sondersitzung sollen nur die Geschäfte geführt werden, die dem Zweck oder den Zwecken entsprechen, der oder die in der Benachrichtigung über die Sitzung aufgeführt ist oder sind.

### 3.2 Benachrichtigungen.

- (a) Schriftliche Benachrichtigungen über Versammlungen und Sitzungen sollen:
- (i) Das Datum, die Zeit und den Ort der Versammlung oder Sitzung und – im Falle von Sondersitzungen – auch den Zweck oder die Zwecke enthalten, zu dem oder denen die Sitzung einberufen wird, und
  - (ii) Jedem Ordentlichen Mitglied an die Adresse, die in den Mitgliederakten des Vereins enthalten ist, nicht weniger als zehn (10) und nicht mehr als sechzig (60) Tage vor dem Versammlungstag (sofern der Gesetzgeber nicht eine andere Benachrichtigungsfrist verlangt) persönlich, postalisch, per Kurier, per Telegraph, per Fax, per E-Mail oder auf einem anderen verlässlichen Kommunikationsweg zugestellt werden, dessen Informationsträger gedruckt sind oder ausgedruckt werden können.
- (b) Jedes Mitglied, das dazu berechtigt ist, über eine Versammlung oder Sitzung benachrichtigt zu werden, kann auf dieses Recht vor oder nach dem Versammlungstag schriftlich verzichten. Jedes Ordentliche Mitglied, das persönlich an einer Versammlung oder Sitzung teilnimmt oder sich durch eine andere Person vertreten lässt:
- (i) Verzichtet auf sein Recht zum Widerspruch gegen eine nicht stattgefundene oder mangelhafte Benachrichtigung über die Versammlung oder die Sitzung, sofern es nicht zu Beginn der Versammlung einen Widerspruch gegen das Abhalten der Versammlung oder gegen das Führen von Geschäften bei der Versammlung vorbringt; und
  - (ii) Verzichtet auf sein Recht zum Widerspruch gegen die Berücksichtigung eines bestimmten Themas, das nicht dem Zweck oder den Zwecken entspricht, das oder die in der Benachrichtigung über die Versammlung oder Sitzung niedergelegt ist oder sind, sofern es der Berücksichtigung dieses Themas nicht schon zum Zeitpunkt des Anschneidens dieses Themas widerspricht.

**3.3 Beschlussfähige Anzahl.** Auf einer Mitgliederversammlung sollen zehn Prozent (10 %) aller Ordentlichen Mitglieder, die persönlich anwesend sind oder sich durch eine andere Person vertreten lassen, die beschlussfähige Anzahl für die Entscheidung über Transaktionen darstellen. Wenn weniger als dieser Prozentsatz an Mitgliedern selbst oder in Vertretung anwesend ist, kann der Präsident die Versammlung auf die Zeit vertagen und an den Ort verlegen, die oder den er oder der Vereinssekretär dafür festlegen.

### 3.4 Abstimmung.

- (a) Jedes Ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme.
- (b) Die Mehrzahl der Stimmen, die auf einer Versammlung, auf der eine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, selbst oder in Vertretung, in Druckform oder – sofern es der Gesetzgeber erlaubt – in elektronischer Form abgegeben wurden, soll notwendig sein, um Dinge anzunehmen, über die durch Abstimmung entschieden wurde, außer wenn es die Statuten, die Gründungsurkunde oder der Gesetzgeber anders verlangen.

## § 4 - VORSTAND

- 4.1 Befugnisse und Aufgaben.** Alle vereinsbezogenen Rechte sollen – unter Berücksichtigung der Statuten, der Beistatuten und des geltenden Rechts – vom Vorstand oder unter seiner Entscheidungshoheit in Anspruch genommen werden, und die Geschäfte des Vereins sollen unter seiner Leitung geführt werden. Nur die gemeinsame Unterschrift zweier Handlungsbevollmächtigter soll für den Verein bindend sein.
- 4.2 Zusammensetzung und Voraussetzungen.**
- (a) Die Anzahl der Vorstände („Directors“) soll – einschließlich der *ex officio* Vorstände – mindestens drei und höchstens elf betragen und vom Vorstand von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Vereinssekretär und – wenn gerade anwesend und einsatzbereit – der letzte Frühere Präsident („Past President“) soll als *ex officio* Vorstand fungieren.
  - (b) Nur Ordentliche Mitglieder können zu Vorständen ernannt werden und in dieser Funktion amtieren.
- 4.3 Amtszeit und Wahlen.**
- (a) Vorstände sollen durch Abstimmung der Mitglieder des Vereins ernannt werden, die berechtigt sind, auf der Jahresversammlung darüber abzustimmen. Die Amtszeit von Vorständen soll sich ab dem 1. Juli nach dem Tag der Jahresversammlung über zwei (2) Jahre und darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, an dem ihre Nachfolger gewählt und eingewiesen wurden.
  - (b) Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Vereinssekretär sollen jeweils als *ex officio* Vorstand für die Dauer einer Amtszeit fungieren, die ihrer jeweiligen Amtszeit des Vereins entspricht.
  - (c) Kein Vorstand soll länger als acht (8) Jahre lang im Vorstand tätig sein – mit Ausnahme der Regelung, dass der Frühere Präsident befugt sein soll, solange zu amtieren, bis die Laufzeit des derzeitigen Präsidenten endet.
- 4.4 Vakanz.** Wenn die Stelle eines Vorstands aus irgendeinem Grund vakant werden sollte, kann sie vom Vorstand für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Vorstands durch einen Nachfolger neu besetzt werden.
- 4.5 Versammlungen.**
- (a) Versammlungen des Vorstands sollen von folgenden Gremien einberufen werden:
    - (i) Dem Vorstand;
    - (ii) Dem Vorsitzenden oder
    - (iii) Dem Vereinssekretär auf schriftlichen Antrag einer Mehrheit der Vorstände.
  - (b) Das Datum, die Zeit und der Ort der Versammlungen des Vorstands sollen vom Vorstand, dem Vorsitzenden oder dem Vereinssekretär festgelegt werden.



#### 4.6 Benachrichtigungen.

- (a) Der Vorstand soll mit oder ohne Ankündigung regelmäßig Versammlungen an dem Tag, zu der Zeit und an dem Ort abhalten, den bzw. die der Vorstand durch Abstimmung festlegt.
- (b) Eine schriftliche Benachrichtigung soll, sofern sie erforderlich ist, vom Vereinssekretär verschickt werden und:
  - (i) Das Datum, die Zeit und den Ort der Versammlung enthalten, und
  - (ii) Jedem Vorstand spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung persönlich, per Kurier oder postalisch zugestellt oder telefonisch, telegrafisch, per Fax, per E-Mail oder auf anderem verlässlichem Wege spätestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem Versammlungstag zur Kenntnis gegeben werden.
- (c) Die Geschäfte, die auf einer solchen Versammlung des Vorstands getätigt werden sollen, und der Zweck einer solchen Versammlung müssen in der Benachrichtigung oder in einer Verzichtserklärung auf das Recht auf eine Benachrichtigung über eine Versammlung des Vorstands nicht angegeben werden.
- (d) Jeder Vorstand, der dazu berechtigt ist, über eine Versammlung des Vorstands benachrichtigt zu werden, kann auf dieses Recht vor oder nach dem Versammlungstag auf dem Wege einer von ihm unterschriebenen Erklärung verzichten.
- (e) Ein Vorstand, der an einer Versammlung persönlich oder über andere Kommunikationswege teilnimmt, über die sich alle Vorstände während der Versammlung gegenseitig hören können, soll als jemand gelten, der rechtzeitig und ordnungsgemäß über die Versammlung informiert wurde.

**4.7 Beschlussfähige Anzahl.** Außer in dem Umfang, in dem es in den Beistatuten oder vom Gesetzgeber anders vorgegeben wurde, soll auf jeder Versammlung des Vorstands eine Mehrzahl der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstände, die persönlich oder über andere Kommunikationswege, über die sich alle Vorstände während der Versammlung gegenseitig hören können, daran teilnehmen, eine beschlussfähige Anzahl darstellen.

#### 4.8 Abstimmung.

- (a) Jeder Vorstand, einschließlich der *ex officio* Vorstände, hat eine (1) Stimme, die aber nicht durch einen Stellvertreter in Anspruch genommen werden kann.
- (b) Die Beschlüsse einer Mehrzahl der Vorstände, die auf einer Versammlung abstimmen, auf der eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist, sollen als Beschlüsse des Vorstands gelten, außer wenn die Statuten, die Beistatuten oder der Gesetzgeber etwas anderes verlangen.

**4.9 Rücktritt.** Alle Vorstände können zu jedem beliebigen Zeitpunkt von ihrer Position zurücktreten, indem sie am Sitz des Vereins oder einem anderen Vorstand des Vorstands eine schriftliche Rücktrittserklärung zukommen lassen. Eine solche Rücktrittserklärung soll zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder am darin genannten Tag gültig werden, und eine Annahme derselben soll für ihre Gültigkeit nicht notwendig sein, wenn es darin nicht ausdrücklich anders angegeben ist.



- 4.10 Amtsenthebung.** Vorstände, die vom Vorstand gewählt oder eingesetzt wurden, können auf dem Wege eines durch Abstimmung getroffenen Beschlusses einer Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstände mit oder ohne triftigen Grund ihres Amtes enthoben werden.

## § 5 – FUNKTIONÄRE

### 5.1 Anzahl, Benennung und Berechtigungen.

- (a) Die Funktionäre des Vereins sind der Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Vereinssekretär und alle anderen, die der Vorstand dazu ernannt, sollen Funktionäre des Vereins sein.
- (b) Alle Ordentlichen Mitglieder können als Funktionäre des Vereins fungieren.
- (c) Jede Person kann mehrere Funktionen zur selben Zeit bekleiden, wenn gewährleistet ist, dass Präsident und Vereinssekretär nicht dieselbe Person sind.

### 5.2 Präsident („President“).

- (a) Der Präsident soll der CEO des Vereins sein und nach Maßgabe des Vorstands:
  - (i) Die allgemeine Aufsicht über die und die Kontrolle der Belange des Vereins innehaben;
  - (ii) Allen Mitgliederversammlungen und dem Vorstand als „Vorsitzender“ vorstehen, und,
  - (iii) Wenn er nicht zum Vorstand desselben berufen wurde, als *ex officio*, nicht-stimmberechtigtes Mitglied jedes Vereinsausschusses fungieren, und
  - (iv) Die anderen Pflichten und Befugnisse haben, die in den Statuten und den Beistatuten niedergelegt und vom Vorstand und vom Gesetzgeber vorgegeben wurden.
- (b) Der Präsident soll dazu verpflichtet sein, alle Verfügungen und Beschlüsse des Vorstands umzusetzen.

### 5.3 Vizepräsident („Vice President“). Der Vizepräsident soll:

- (a) Die Pflichten des Präsidenten in dessen Abwesenheit übernehmen;
- (b) Automatisch der Präsident des Vereins werden, wenn der amtierende Präsident seines Amtes nicht mehr walten kann, zurücktritt, abgesetzt wird oder verstirbt, und zwar solange, bis der Vorstand zusammentritt, um gemäß dem Paragraphen 5.4 einen neuen Präsidenten zu berufen; und
- (c) Die anderen Pflichten und Befugnisse haben, die in den Statuten und den Beistatuten niedergelegt und vom Vorstand und vom Gesetzgeber vorgegeben wurden.



- 5.4 Vereinssekretär („Secretary“).** Der Vereinssekretär soll:
- (a) Auf allen Versammlungen des Vorstands und auf allen Mitgliederversammlungen als Vereinssekretär fungieren und dabei unter anderem auch Protokoll über diese Versammlungen führen;
  - (b) Das Vereinslogo aufbewahren und die Authentizität der Handlungen des Vorstands und der Unterschriften der leitenden Angestellten beglaubigen;
  - (c) Die Vorstände und Funktionäre gemäß den Beistatuten über alle Versammlungen informieren;
  - (d) Allen Informationswünschen des CFA Institute nachkommen, und
  - (e) Die anderen Pflichten und Befugnisse haben, die in den Statuten und den Beistatuten niedergelegt und vom Vorstand und vom Gesetzgeber vorgegeben wurden.
- 5.5 Schatzmeister („Treasurer“).** Der Schatzmeister soll:
- (a) Den Eingang und die Verteilung aller Gelder beaufsichtigen;
  - (b) Die Finanzunterlagen und Bilanzen des Vereins verwalten;
  - (c) Dem Vorstand einen Jahresabschluss, einen Haushalt und die anderen Finanzunterlagen zukommen lassen, die der Präsident eventuell verlangt, und
  - (d) Die anderen Pflichten und Befugnisse haben, die in den Statuten und den Beistatuten niedergelegt und vom Vorstand und vom Gesetzgeber vorgegeben wurden.
- 5.6 Wahl und Laufzeit.** Die Vorstände („Elected Officers“) sollen von den Ordentlichen Mitgliedern auf der Jahresversammlung der Mitglieder gewählt werden. Die Amtszeit jedes gewählten Vorstands soll sich ab dem 1. Juli nach dem Tag seiner Wahl über zwei (2) Jahre und darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, an dem sein Nachfolger gewählt und eingewiesen wurde. Vorstände dürfen nicht mehr als 3 Amtsperioden im Amt sein.
- 5.7 Ernante Funktionäre („Appointed Officers“).** Andere Funktionäre als die, die im oben stehenden Paragraphen 5.1 aufgeführt sind, können vom Vorstand jederzeit besetzt werden, und die ernannten Funktionäre können solange amtieren, wie es der Vorstand beschließt.
- 5.8 Vakanzen.** Wenn die Stelle eines Funktionärs aus irgendeinem Grund vakant werden sollte, kann sie vom Vorstand für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Angestellten neu besetzt werden, bis ein Nachfolger gewählt oder bestellt wurde, sofern die Beistatuten nichts anderes vorgeben.

## § 6 – INTERNE REVISION

- 6.1 Befugnisse und Aufgaben.** Die internen Revisoren werden sich mindestens einmal im Jahr mit dem Schatzmeister treffen, um die Übereinstimmung der Bilanzen des Vereins zu prüfen. Auf der

Basis der Ergebnisse ihrer Prüfung werden sie der Generalversammlung eine Entlastung des Schatzmeisters vorschlagen.

- 6.2 Zusammensetzung und Voraussetzungen.** Es wird zwei interne Prüfer geben, die Ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 6.3 Wahl und Amtszeit.** Die Prüfer werden von den Mitgliedern des Vereins gewählt, die berechtigt sind, auf der Jahresversammlung der Mitglieder abzustimmen. Ihre Amtszeit soll sich ab dem Beginn des Geschäftsjahres über zwei (2) Jahre und darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, an dem ihre Nachfolger gewählt und eingewiesen wurden.

## **§ 7 – AUSSCHÜSSE**

### **7.1 Gründung und Anforderungen.**

- (a) Der Vorstand kann einen (1) Ausschuss oder mehrere Ausschüsse gründen, um die Aufgaben zu erfüllen, die vom Vorstand, den Statuten oder den Beistatuten vorgegeben wurden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass solche Aufgaben nicht per Gesetz verboten sind.
- (b) Außer in dem Umfang, in dem es in den Beistatuten anders vorgegeben ist, soll jeder Ausschuss der Aufsicht und der Kontrolle des Vorstands unterstehen, und der Vorstand soll das Recht haben, den Vorsitzenden oder ein Mitglied eines Ausschusses seines Amtes zu entheben.
- (c) Außer in dem Umfang, in dem es gesetzlich erlaubt und in den Beistatuten oder einem Beschluss des Vorstands niedergelegt ist, soll kein Ausschuss Leitungs- oder Managementfunktionen im Verein übernehmen und Richtlinien vorgeben dürfen.
- (d) Jeder Ausschuss und Unterausschuss soll sich an die Verfahrensanforderungen hinsichtlich der Benachrichtigung über Versammlungen, der beschlussfähigen Anzahl und der Abstimmung halten, die auch für den Vorstand gelten.

### **7.2 Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse.** Außer in dem Umfang, in dem es in den Beistatuten anders vorgegeben ist:

- (a) Soll der Vorsitzende jedes Ausschusses ein Ordentliches Mitglied sein;
- (b) Soll der Vorsitzende jedes Ausschusses mit Genehmigung des Vorstands vom Präsidenten des Vereins dazu berufen werden, über den Zeitraum eines (1) Jahres oder über den längeren Zeitraum zu fungieren, den der Vorstand eventuell festsetzt, und solange im Amt bleiben, bis sein Nachfolger gewählt und eingewiesen wurde, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass niemand länger als drei (3) aufeinander folgende Jahre Vorsitzender eines Ausschusses bleiben darf, außer in dem Umfang, in dem sein Nachfolger noch nicht gewählt und eingewiesen wurde;
- (c) Soll jedes Mitglied eines Ausschusses ein Ordentliches Mitglied sein, außer in dem Umfang, in dem der Vorstand es anders bestimmt, und



- (d) Soll der Vorsitzende jedes Ausschusses mit Genehmigung des Vorstands die anderen Mitglieder des Ausschusses dazu berufen, über den Zeitraum eines (1) Jahres oder über den längeren Zeitraum zu fungieren, den der Vorstand eventuell festsetzt, und solange im Amt zu bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt und eingewiesen wurden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass niemand länger als sechs (6) aufeinander folgende Jahre Mitglied eines Ausschusses (darunter auch Vorsitzender dieses Ausschusses) bleiben darf, außer in dem Umfang, in dem sein Nachfolger noch nicht gewählt und eingewiesen wurde.
- 7.3 Unterausschüsse.** Außer in dem Umfang, in dem es in den Beistatuten anders vorgegeben ist, darf ein Ausschuss einen (1) Unterausschuss oder mehrere Unterausschüsse gründen und die Vorsitzenden, Mitglieder und deren Amtszeiten bestimmen. Alle Maßnahmen, die von Unterausschüssen ergriffen werden, sollen der Prüfung und Genehmigung des Ausschusses unterliegen, der sie gegründet hat, oder den anderen Vorgaben, die in den Beistatuten diesbezüglich niedergelegt wurden.
- 7.4 Berichte der Ausschüsse.** Jeder der Ausschüsse soll dem Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht vorlegen, der Auskunft über die Tätigkeiten des Ausschusses seit der letzten Berichtslegung gibt.

## § 8 – FINANZEN

- 8.1 Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli jedes Jahres, sofern es der Vorstand nicht anders vorgibt.
- 8.2 Mitgliedsbeiträge.** Der Vorstand soll Mitgliedsbeiträge für Mitglieder des Vereins festlegen und kann diese Beiträge verändern. Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder zahlen diese Mitgliedsbeiträge zusätzlich zu den (und nicht statt der) Mietgliedsbeiträge(n) des CFA Institute. Solche Beiträge können für die unterschiedlichen Arten von Mitgliedern in der Höhe festgelegt werden, die der Vorstand für richtig hält.
- 8.3 Erhebung der Mitgliedsbeiträge.** Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Verein und dem CFA Institute wird das CFA Institute die Mitgliedsbeiträge für den Verein in Rechnung stellen und entgegennehmen.

## § 9 - BERUFLICHES VERHALTEN

- 9.1 Annahme.** Der Verein übernimmt den Kodex und die Standards des CFA Institute, die durch Bezugnahme herein integriert sind. Alle Ordentlichen Mitglieder und Assoziierten Mitglieder müssen seine Bestimmungen erfüllen.
- 9.2 Durchsetzung.** Der Verein und sein Vorstand:
- (a) Übertragen dem CFA Institute alle Befugnisse und Pflichten hinsichtlich der Durchsetzung des Kodex' und der Standards bezüglich aller Ordentlichen Mitglieder und Assoziierten Mitglieder des Vereins, und

- (b) Werden dem CFA Institute alle Verletzungen des Kodex' und der Standards zur Kenntnis geben, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind.

**9.3 Meldungen.** Alle Personen können sich schriftlich an den Verein oder einen leitenden Angestellten oder Direktor des Vereins wenden, um sie über (eine) vermutete Verletzung(en) des Kodex' und der Standards seitens eines Mitglieds zu informieren. Der Vorstand wird diese Meldungen dann sofort an die Abteilung „CFA Institute Professional Conduct Program“ weiterleiten. Der Meldende kann darum bitten, dass seine Meldung versiegelt bleibt, bis sie vom CFA Institute entgegengenommen worden ist.

## § 10 - HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 10.1 Haftungsbeschränkung.** Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Vorstands und die Funktionäre; sie sollen für ihr vorsätzliches Fehlverhalten haften.
- 10.2 Schadloshaltung.** Alle Vorstände, Funktionäre und Ordentlichen Mitglieder des Vereins sowie deren Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen gegebenenfalls zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus den Geldmitteln des Vereins (sofern deren Höhe das zulässt) gegenüber folgenden Dingen schadlos gehalten werden:
- (a) Allen Kosten, Gebühren und Auslagen, die ihnen durch, in oder in Verbindung mit Prozesse(n), Gerichtsverfahren oder andere(n) Verfahren entstehen, die gegen sie im Hinblick auf Handlungen, Beschlüsse oder andere Dinge, die sie im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Beistatuten getan oder erlaubt haben, angestrengt oder in die Wege geleitet werden, und
- (b) Allen anderen Kosten, Gebühren und Auslagen, die ihnen durch oder in Verbindung mit den Belangen des Vereins entstanden sind, außer den Kosten, Gebühren oder Auslagen, die sie selbst durch eigene grobe Fahrlässigkeit oder durch eigenes vorsätzliches Verschulden hervorgerufen haben.

## § 11 – ÄNDERUNG DER STATUTEN

- 11.1 Änderungsvorschlag.** Ein Änderungsvorschlag hinsichtlich der Beistatuten soll von mindestens 2 Vorständen unterstützt und dem Vereinssekretär spätestens sieben (7) Tage vor der nächsten Versammlung des Vorstands übergeben werden. Daraufhin soll der Vereinssekretär diesen Änderungsvorschlag spätestens drei (3) Tage vor der Versammlung an alle Vorstände weiterleiten.
- 11.2 Annahme des Änderungsvorschlags.**



- (a) Änderungsvorschläge im Hinblick auf die Beistatuten sollen angenommen werden, wenn sie von der Mehrzahl der Ordentlichen Mitglieder, die gemäß den Anforderungen der Beistatuten abstimmen, befürwortet werden.
- (b) Außer im gesetzlich erlaubten Umfang sind die Statuten des CFA Institute durch Bezugnahme integriert, und Änderungen dieser Statuten sind ebenfalls durch Bezugnahme integriert, ohne dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Vaduz, August 28, 2014

Präsident:

---

Michael K. Frommelt, CFA

Vizepräsident:

---

Andreas Hueber, CFA